

Satzung NF & Freunde

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „NF und Freunde“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Vereins ist ein sozialer Zusammenschluss NF-Betroffener und ähnlicher Betroffener auf gemeinnütziger Grundlage, der die Zwecke verfolgt, die Jugendarbeit im Sinne des § 11SGB VIII sowie die Selbsthilfearbeit zu fördern, um den genannten Personenkreis in allen Angelegenheiten zu unterstützen.
2. Ein Zweck des Vereins ist die Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII zu fördern
- 2.1. Jugendarbeit
„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“
- 2.2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.2.1. Die Gründung und Unterstützung von Jugendgruppen.
 - 2.2.2. Die Ausbildung von Jugendleitern.
 - 2.2.3. Die Durchführung von Ausflügen und Jugendfreizeiten.
 - 2.2.4. Die außerschulische Bildungsarbeit mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Schwerpunkten.
 - 2.2.5. Die interkulturelle, integrationsfördernde Jugendarbeit.
 - 2.2.6. Die Inklusion von Menschen mit Handicap.
 - 2.2.7. Die Mitgliedschaft im Jugendring und die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, sowie anderen Jugendorganisationen wird angestrebt

3. Ein weiterer Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung der Selbsthilfearbeit
Dies geschieht insbesondere durch:
 - 3.1. Die Gründung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen
 - 3.2. Das Sammeln medizinischer Erkenntnisse bzgl. der Behandlung von Neurofibromatose.
 - 3.3. Die Weiterbildung von Betroffenen, Angehörigen, Erziehern, Lehrern, Ärzten, sowie anderem medizinischen Personal.
 - 3.4. Die Information und Aufklärung aller interessierter Personenkreise durch Öffentlichkeitsarbeit.
 - 3.5. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen.
4. Der Verein arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 Abs.2 S. 1 Nr.2 Alt. 1 und Nr.4 Alt. 4 GO.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines

Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für bestimmte Personengruppen ermäßigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung

§ 6.1 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

§7.1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abwahl des Vorstands
2. die Entlastung des Vorstands
3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
4. die Wahl der Kassenprüfer/innen
5. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

8. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§7.2. Versammlungen

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

§7.3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1. Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 9.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die
ACHSE e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFS WDE 33
IBAN: DE89370205000008050500
- 9.3. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.